



Strassenreglement der Gemeinde Biel-Benken

vom 23. Oktober 1995

[Vademekum dieses Erlasses](#)

Inhaltsverzeichnis

I	Allgemeines	2	III	Neuanlagen, Korrekturen und Baugebiete zweiter Etappe	4
§ 1	Örtlicher Geltungsbereich	2	§ 15	Orientierung der Beteiligten	4
§ 2	Aufgaben der Gemeinde	2	§ 16	Neuanlagen	4
§ 3	Sachlicher Geltungsbereich	2	§ 17	Korrekturen	4
§ 4	Eigentum und Aufsicht	2	§ 18	Baugebiete zweiter Etappe	4
§ 5	Baukommission	2	§ 19	Landerwerb für Gemeindestrassen	4
II	Planung und Projektierung des Strassenraums	2	§ 20	Kantonsstrassen	5
§ 6	Gestaltung des Strassenraums	2	§ 21	Anpassungsarbeiten	5
§ 7	Grundsatz	2	§ 22	Beleuchtung und Entwässerung des Strassenraums	5
§ 8	Strassennetzplan	3	§ 23	Duldung öffentlicher Einrichtungen	5
§ 9	Bau- und Strassenlinienpläne	3	§ 24	Neubauten an Strassen ohne genehmigten Bau- und Strassenlinienplan	5
§ 10	Strassentypen	3	§ 25	Baulandumlegung	5
§ 11	Normalprofile	3	§ 26	Baubeginn	5
§ 12	Verfahren / Zuständigkeiten	4	IV	Finanzierung	6
§ 13	Private Erschliessungsanlagen	4	§ 27	Beitragspflicht	6
§ 14	Fuss-, Wander- und Velowege	4	§ 28	Berechnung der Landerwerbskosten	6
			§ 29	Verteilung der Baukosten	6
			§ 30	Beitragspflichtige Fläche	6
			§ 31	Fälligkeit der Beiträge	6
			§ 32	Verzugszins	7
			§ 33	Beschwerde gegen die Beitragsverfügung	7
			V	Unterhalt	7
			§ 34	Unterhalt	7
			§ 35	Winterdienst	7
			VI	Verwaltung und Benützung der Strassen	7
			§ 36	Verwaltung	7
			§ 37	Leitungen auf Strassengebiet	7
			§ 38	Lagerung von Material	7
			§ 39	Anlagen	7
			§ 40	Beschädigung öffentlicher und privater Anlagen	7
			§ 41	Aufschüttungen und Abgrabungen	8



§ 42	Pflanzungen	8
§ 43	Strassenamen / Gebäudenummern	8
VII	Rechtspflege und Strafbestimmungen	8
§ 44	Anwendung auf bestehenden Bauten	8
§ 45	Rekurs	8
§ 46	Strafen	8
VIII	Schlussbestimmungen	8
§ 47	Inkrafttreten	8

Strassenreglement der Gemeinde Biel-Benken vom 23. Oktober 1995

Gestützt auf das Baugesetz vom 15. Juni 1967 und das Strassengesetz vom 24. März 1986 erlässt die Gemeindeversammlung von Biel-Benken folgendes Strassenreglement:

I Allgemeines

§ 1 Örtlicher Geltungsbereich

Das Strassenreglement findet Anwendung auf alle im Gemeindegebiet vorhandenen oder vorgesehenen Strassenräume wie Strassen, Trottoirs, Wege und Plätze.

§ 2 Aufgaben der Gemeinde

Die Gemeinde projektiert und erstellt alle öffentlichen Strassen im Gemeindegebiet. Der Gemeinderat hat Aufsicht über Erstellung und Unterhalt der gemeindeeigenen Strassen.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

Das Strassenreglement ordnet sowohl die Planung, den Bau und Korrekturen von Verkehrsflächen als auch die Verteilung und Fälligkeit der Kosten von Landerwerb, Bau, Betrieb und Unterhalt.

§ 4 Eigentum und Aufsicht

Die Gemeindestrassen stehen unter der Hoheit und im Eigentum der Gemeinde. Der Gemeinderat ist verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften und kann im Rahmen dieses Reglementes Verfügungen und erläuternde Ausführungsbestimmungen erlassen.

§ 5 Baukommission

Bau- und Strassenfragen werden vom Gemeinderat in der Regel der ständigen Baukommission zur fachmännischen Begutachtung vorgelegt.

II Planung und Projektierung des Strassenraums

§ 6 Gestaltung des Strassenraums

Strassen werden so gestaltet, dass ihre Funktion und die Verkehrssicherheit gewährleistet sind.

Generell sind beim Bau, Ausbau und bei der Korrektur öffentlicher Strassen und Plätze die notwendigen baulichen Vorkehren für Behinderte zu treffen. Insbesondere die Anschlüsse der Fussgängerstreifen an Trottoirs, Verkehrsinseln usw. sind rollstuhlgerecht auszuführen. Für allfällige strassenraumgestaltende Massnahmen ist bei der Festlegung der Strassenbreite genügend Strassenraum vorzusehen.

§ 7 Grundsatz

Das vorliegende Reglement unterscheidet die Strassen nach den Kriterien verkehrsorientiert oder nutzungsorientiert.

Verkehrsorientierte Strassen (Kantonsstrassen) bilden das übergeordnete Netz und ermöglichen einen sicheren und wirtschaftlichen Verkehrsablauf. Nutzungsorientierte Strassen (Gemeindestrassen) bilden die lokalen Netze und stehen allen Verkehrsteilnehmern für Erschliessungszwecke zur Verfügung.

Die Planungselemente sind vorrangig auf die Bedürfnisse der Anwohner bezüglich Sicherheit und Wohnqualität auszurichten. Verkehrsberuhigende Massnahmen sind zulässig und zu fördern.



§ 8 Strassennetzplan

Der Strassennetzplan legt das öffentliche Strassennetz generell fest, und hält die zukünftigen Verkehrsflächen von Überbauung frei. Er enthält insbesondere die bestehenden, die zu korrigierenden und die projektierten öffentlichen kommunalen Strassen, Fahrwege, Trottoirs, Fuss-, Wander- und Velowege, öffentliche Gehrechte, Bushaltestellen, Plätze und Parkierungsanlagen.

Für die im Strassennetzplan eingesetzten Verkehrsanlagen gilt das Enteignungsrecht gemäss dem kantonalen Baugesetz als erteilt. Im Strassennetzplan enthaltene Kantons-, bzw. Hauptsammelstrassen sowie Anlagen der öffentlichen Verkehrsmittel, sind zur Orientierung aufgeführt und vom kommunalen Genehmigungsverfahren ausgeschlossen.

§ 9 Bau- und Strassenlinienpläne

In den Bau- und Strassenlinienplänen wird die genaue Lage der bestehenden oder projektierten Strassen, Plätze und Parkierungsflächen sowie der Baulinie festgelegt.

Die Bau- und Strassenlinienpläne werden in der Regel für ganze Strassenzüge oder ganze Gebiete vom Gemeinderat festgelegt (§ 12 des Reglementes). Dabei berücksichtigt der Gemeinderat wesentliche Aspekte der Gestaltung des Orts- und Strassenbildes sowie der Verkehrssicherheit nach Strassentypen und ihrer Netzfunktion unter Beachtung der Erhaltung unter Schutz gestellter und schützenswerter Bauten, kommunaler Gestaltungsrichtlinien und der topographischen Verhältnisse.

Baulinien können entlang von bestehenden und projektierten Strassen, Wegen, Plätzen und Parkierungsflächen festgelegt werden und berücksichtigen die wechselseitigen Beziehungen zwischen den Verkehrsflächen und den angrenzenden Überbauungen.

Im Sinne des haushälterischen Umgangs mit dem Boden und im Interesse der verkehrsberuhigenden Massnahmen, soll der Strassenraum so knapp wie möglich gehalten werden. Der Abstand der Baulinien von den Strassenlinien soll auf das notwendige Minimum beschränkt werden. Der Gemeinderat kann auf Sichtbermen verzichten, sofern es die Verkehrssicherheit erlaubt.

§ 10 Strassentypen

Bezüglich ihrer Zuordnung und der zu erfüllenden Netzfunktion unterscheidet das Reglement die Strassentypen Hauptsammelstrassen, Erschliessungsstrassen mit Trottoir, Erschliessungsstrassen und Erschliessungswege, entsprechend nachfolgender Aufstellung:

Orientierung	Strassentyp	Abkürzung	Netzfunktion			
			Durchleiten	Verbinden	Sammeln	Erschliessen
Verkehrsorientiert	Hauptsammelstrasse (Kantonsstrassen)	HSS	Hauptfunktion	Nebenfunktion	Hauptfunktion	Nebenfunktion
Nutzungsorientiert	Erschliessungsstrasse mit Trottoir	EST	Nebenfunktion	Hauptfunktion	Hauptfunktion	Nebenfunktion
	Erschliessungsstrasse	ES	Nebenfunktion	Nebenfunktion	Nebenfunktion	Hauptfunktion
	Erschliessungsweg	EW	Nebenfunktion	Nebenfunktion	Nebenfunktion	Nebenfunktion
	Land- und Forstwirtschaftsweg	EW	Nebenfunktion	Nebenfunktion	Nebenfunktion	Nebenfunktion

§ 11 Normalprofile

	Fahrbahnbreite (in Metern) Gegenverkehr	Trottoir
HSS	liegt im Kompetenzbereich des Kantons	
EST	4.50 – 5.50	1.50 – 2.00 einseitig
ES	3.50 – 5.50	Mischfläche
EW	Max. 3.50	Mischfläche

In begründeten Fällen kann der Gemeinderat von den Normalprofilen abweichen.



§ 12 Verfahren / Zuständigkeiten

Abweichungen in Lage und Situation zwischen Strassennetzplan und Bau- und Strassenlinien bis zu 10 Metern nach jeder Seite bleiben in der Kompetenz des Gemeinderates.

Plan/Projekt	Ausarbeitung durch Gemeinderat	Beschlussfassung	
		durch Gemeinderat	durch Gemeindeversammlung
Strassennetzplan	Ja	Nein	Ja
Bau- und Strassenlinienplan	Ja	Ja	Nein
Strassenprojekte ¹	Ja	Ja	Nein
Kredite	Ja	Nein	Ja ²

¹ Das Strassenprojekt umfasst:

- Vorprojekt (inkl. Kostenschätzung)
- Projekt (inkl. Kostenvoranschlag)
- Perimeterplan
- Landerwerksplan

² Als Einzelvorlage mit der gesamten Kreditsumme

§ 13 Private Erschliessungsanlagen

Werden zur intensiveren Erschliessung von Bauland Strassen erforderlich, die nicht im Strassennetzplan enthalten sind, müssen diese vollständig zulasten der Bauinteressenten projektiert und erstellt werden. Sie können nur in Eigentum und Unterhalt der Gemeinde abgetreten werden, wenn sie den bautechnischen Anforderungen der Gemeinde genügen und die Gemeindeversammlung der Übernahme zustimmt.

§ 14 Fuss-, Wander- und Velowege

Der Bau separater Fuss- und Wanderwege ist zu fördern. Planung, Bau wie auch der Unterhalt von Fuss- und Wanderwegen obliegt der Gemeinde und hat sich nach dem Regionalplan Fuss- und Wanderwege zu richten.

III. Neuanlagen, Korrekturen und Baugebiete zweiter Etappe

§ 15 Orientierung der Beteiligten

Wer als Grundeigentümer durch den Strassenbau betroffen wird, wird über die Planungsabsichten anhand eines vom Gemeinderat genehmigten Vorprojektes, dem Landerwerksplan, dem Perimeterplan sowie dem Kostenverteiler orientiert.

§ 16 Neuanlagen

Neue Verkehrsanlagen sind unter Berücksichtigung ihrer Funktion nach dem jeweiligen Stand der Strassenbautechnik, sowie den Richtlinien der Gemeinde anzulegen. Sie haben die verkehrstechnische Erschliessung, wie sie im Strassennetzplan vorgesehen ist, im Rahmen des Planungsgrundsatzes (§6) zu gewährleisten.

§ 17 Korrekturen

Korrekturen sind Veränderungen einer Strasse, die bereits mit einem dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden Unterbau versehen sind. Ebenfalls als Korrektur gelten die Ergänzung einer Strasse mit einem Trottoir sowie nachträgliche Neugestaltung.

§ 18 Baugebiete zweiter Etappe

Werden Gebiete aus dem Baugebiet 2. Etappe in eine Bauzone 1. Etappe umgezont und liegen diese an einer bereits erstellten Strasse, an welche noch keine Anwänderbeiträge entrichtet wurden, so werden diese entsprechend dem Zeitpunkt der Umzoning geltenden Reglement erhoben.

§ 19 Landerwerb für Gemeindestrassen

Wenn der Landerwerb für den Strassenraum nicht freihändig möglich ist, ist das Land auf dem Enteignungsweg zu erwerben.

Das an die Gemeinde abzutretende Areal wird in einem besonderen Landerwerksplan eingezeichnet.

In besonderen Fällen, namentlich bei bestehenden Strassen und Fusswegen, kann die Gemeinde vom Landerwerb absehen und eine Dienstbarkeit im Grundbuch eintragen lassen, die das Recht auf Benützung durch die Öffentlichkeit sichert.



§ 20 Kantonsstrassen

Landabtretungen für Kantonsstrassen unterstehen den Richtlinien des Kantons.

§ 21 Anpassungsarbeiten

Werden durch den Bau einer Strasse angrenzende Grundstücke in Mitleidenschaft gezogen, so übernimmt die Gemeinde die dadurch notwendigen Anpassungen und Instandstellungen.

Sind bestehende Einrichtungen wie Gartenzäune, Treppen, Vorplätze, neu anzulegen, so gewährt die Gemeinde den Ersatz möglichst in gleicher Güte und Ausführung.

Niveauunterschiede zwischen der Strassen und den angrenzenden unüberbauten Grundstücken sind in der Regel durch Böschungen auszugleichen. Bei überbauten Grundstücken werden Stütz- und Futtermauern angelegt, wenn solche schon vor dem Strassenbau vorhanden waren oder wenn die bisherige Nutzung des Grundstückes durch eine Böschung in unzumutbarer Weise beeinträchtigt würde.

Kommt mit den betroffenen Grundeigentümern keine Einigung zustande, so entscheidet der Gemeinderat, welche Anpassungsarbeiten auszuführen sind.

§ 22 Beleuchtung und Entwässerung des Strassenraums

Die öffentlichen Strassen und Plätze sind innerhalb der Bauzone angemessen zu beleuchten.

Sämtliches auf öffentlichem Areal anfallende Regenwasser ist nach Möglichkeit versickern zu lassen oder über eine separate Regenwasserableitung einem Vorfluter zuzuführen. Öffentliche und private Parkierungsflächen sind nach Möglichkeit mit einer wasserdurchlässigen Oberfläche (z. B. Rasengitterstein) zu versehen.

§ 23 Duldung öffentlicher Einrichtungen

Die Eigentümer von Liegenschaften haben das Anbringen von öffentlichen Einrichtungen wie Strassentafeln, Beleuchtungseinrichtungen, Hydranten usw. gemäss dem kantonalen Baugesetz zu dulden.

§ 24 Neubauten an Strassen ohne genehmigten Bau- und Strassenlinienplan

Der Gemeinderat hat in der Regel innert drei Wochen vom Tage der Einreichung des Bau-begehrens an gerechnet, die Bau- und Strassenlinienpläne in Auftrag zu geben. Der Bau- und Strassenlinienplan ist längstens innert sechs Monaten nach Einreichung des Baugesuches dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen. Der Gemeinderat kann das Baugesuch erst nach Vorliegen der durch den Regierungsrat genehmigten Bau- und Strassenlinienpläne freigeben.

siehe Erwägungen RRB *

* Die Gemeinde wird darauf aufmerksam gemacht, dass nach der Genehmigung des Strassennetzplanes durch den Regierungsrat die Erteilung der Baubewilligung im Bereich der geplanten Strasse bis zum Erlass der Bau- und Strassenlinien verweigert werden kann, längstens jedoch während sechs Monaten, gerechnet seit der Einreichung des Baugesuches (§27 BauG).

Vorbehalten bleibt die Verhängung einer Bausperre gemäss §7 BauG.

§ 25 Baulandumlegung

Liegt ein rechtsgültiger Bau- und Strassenlinienplan vor und setzt die sinnvolle Erschliessung der angrenzenden Bauzone eine Baulandumlegung evtl. mit Quartierplan voraus, so hat der Gemeinderat das nötige Verfahren einzuleiten.

Werden Verkehrserschliessungsanlagen im Rahmen eines Quartierplanverfahrens geplant und erstellt, und dienen die Verkehrsanlagen ausschliesslich dem Quartier, so sind die entsprechenden Baukosten zu 100% durch die Grundeigentümer zu übernehmen.

§ 26 Baubeginn

Mit den Strassenbauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn Projekte und Kredite der ganzen öffentlichen Erschliessungsanlage (Strasse, Kanal und Wasser) rechtskräftig beschlossen, das erforderliche Land sichergestellt ist, und allfällige Einsprachen rechtskräftig erledigt sind. Die Sicherstellung erfolgt durch einen im Grundbuch einzutragenden Kaufrechtsvertrag oder durch den Abschluss des Enteignungsverfahrens oder durch vorzeitige Besitzeinweisung gemäss den Bestimmungen des Enteignungsgesetzes.

Eine Baubewilligung für Neubauten an neu zu erstellenden Strassen darf erst erteilt werden, wenn alle zur Erschliessung dienenden Werkleitungen vorhanden sind, und der neue Strassenkörper bis und mit Tragschichteinbau fertiggestellt ist.



IV. Finanzierung

§ 27 Beitragspflicht

An die Landerwerbs-, die Projektierungs- und die Baukosten für die Neuerstellung und Verbreiterung von Anlagen, haben die Anwänder und die Hinterlieger Beiträge zu leisten. Die Beitragspflicht gilt für überbaute und unüberbaute Grundstücke.

Als Anwänder gelten alle Parzellen, welche direkt an die Strasse angrenzen. Als Hinterlieger werden diejenigen Parzellen bezeichnet, welche nicht direkt an die Strasse angrenzen.

§ 28 Berechnung der Landerwerbskosten

Bei Verkehrsflächen mit oder ohne Trottoir gehen die Landerwerbskosten bis zu einer Fahrbahnbreite von 4.0 m voll zu Lasten der beitragspflichtigen Grundeigentümer. Die zusätzlichen Landabtretungen für Verkehrsflächen über 4.0 m gehen zu Lasten der Gemeinde. Sie werden zu einem reduzierten* Verkehrswert abgegolten.

Bei Fusswegen gehen die Landerwerbskosten voll zu Lasten der Gemeinde, wenn das Areal nicht bereits im Rahmen einer Baulandumlegung oder Quartierplanung ausgeschrieben wurde.

§ 29 Verteilung der Baukosten

Der Beitrag für die Baukosten zu Lasten der Anwänder und Hinterlieger errechnet sich aus folgender Formel: **Anwänderbeitrag = Fixbetrag x m² Perimeterfläche** (vor Landabtretung).

Die restlichen Kostenanteile, welche von den Grundeigentümern nicht übernommen werden, gehen zu Lasten der Gemeinde.

Der Fixbetrag beträgt Fr. 25.—(Indexstand Juni 1995). Er basiert auf dem BIGA-Landesindex der Konsumentenpreise (Basis Mai 1993 = 100) und wird vom Gemeinderat jährlich auf Januar dem Index des vorangegangenen Monats Dezember angepasst.

Diesem Betrag liegt eine Strassenbreite vom 4 m zugrunde.

* Gemäss Urteil des Enteignungsgerichts des Kantons Basel-Landschaft vom 7. Juni 2001 muss das abzutretende Areal zum vollen Verkehrswert des Restgrundstückes entschädigt werden. Eine Vergütung zu einem reduzierten Verkehrswert ist nicht zulässig.

§ 30 Beitragspflichtige Fläche

Der Beitragsperimeter wird durch den Gemeinderat festgelegt. Die maximale Tiefe beträgt 50 m ab neuer Strassenlinie.

Die für den Kostenbeitrag massgebend beitragspflichtigen Flächen werden wie folgt ermittelt:

Für Anwänder wird bis zu einer Parzellentiefe von 30 m (ab Strasse) die Fläche ganz berücksichtigt und für das Mehrmass bis zum Beitragsperimeter wird die Fläche mit dem halben Fixbetrag einbezogen.

Bei Grundstücken, welche an mehreren öffentlichen Strassen liegen, ist eine doppelte Belastung auszuschliessen. Dies geschieht dadurch, dass der Perimeter in der Winkelhalbierenden von zwei sich kreuzenden bzw. als Mittellinie zwischen zwei parallel verlaufenden Strassen gezogen wird. Bei privat finanzierten Erschliessungsstrassen (z. B. gemäss § 13) kommt diese Regelung (Reduzierung der beitragspflichtigen Fläche) nicht zur Anwendung; auch dann nicht, wenn die Anlagen nach den bautechnischen Anforderungen der Gemeinde erstellt werden.

Kann nur an eine Seite der Verkehrsanlage gebaut werden, bzw. verläuft die Strasse entlang der Zonengrenze zu einer Nichtbauzone, so wird auf der unüberbaubaren Seite für die Beitragsberechnung eine theoretische Bautiefe von 30 m einbezogen. Der für diese Fläche errechnete Beitrag wird vorerst von der Gemeinde getragen (siehe § 18).

Strassenerschliessungskosten, die auf Bauernhofzonen verlegt werden müssten, werden von der Gemeinde übernommen.

Mit der Umzonung einer Bauernhofzone in eine Bauzone werden die Erschliessungskosten in Rechnung gestellt. Massgebend für die Kostenabrechnung ist das zum Zeitpunkt der Umzonung gültige Strassenreglement.

§ 31 Fälligkeit der Beiträge

Die Beiträge werden nach dem Einbau der Tragschicht (ohne Deckbelag) fällig und mit allfälligen Entschädigungen verrechnet. Die Zahlungsfrist beträgt 3 Monate nach Rechnungsstellung. Die Zahlung ist an die Gemeindeverwaltung zu richten. Ein Skonto wird nicht gewährt.

Im Falle eines etappenweisen Ausbaus einer Strasse gemäss Bau- und Strassenlinienplan, wird der Beitrag nach Erstellung der ersten Etappe zu Zahlung fällig, sofern die Parzelle dadurch erschlossen wird.



§ 32 Verzugszins

Nach Fälligkeit sind ausstehende Beiträge zum jeweiligen um ½ % erhöhten Zinssatz für erste Hypotheken für Wohnbauten der Basellandschaftlichen Kantonalbank zu verzinsen und jährlich mindestens mit 20% zu amortisieren. In Härtefällen kann der Gemeinderat die Amortisationsfrist verlängern.

§ 33 Beschwerden gegen die Beitragsverfügung

Beschwerden gegen die Beitragsverfügungen sind innert 10 Tagen seit Zustellung an das kantonale Enteignungsgericht zu richten.

V. Unterhalt

§ 34 Unterhalt

Der Unterhalt der Strassen, einschliesslich der zugehörigen Bepflanzung, ist Sache der Gemeinde.

Die Anwänder haben die vom Gemeinderat beschlossenen Anpflanzungen von Bäumen an Strassen und Plätzen gemäss den Bestimmungen des EGzZGB zu dulden.

§ 35 Winterdienst

Bei Schneefall und Glatteis werden die öffentlichen Strassen und Wege nach Massgabe der vorhandenen technischen und personellen Möglichkeiten und soweit es wirtschaftlich und ökologisch zu verantworten ist, von Schnee geräumt, gegen Schneeverwehungen geschützt und durch Glatteisbekämpfung benutzbar erhalten.

Der Winterdienst auf Gemeindestrassen und auf Trottoirs an den Kantonsstrassen innerhalb der Bauzone obliegt der Gemeinde.

Den Anstössern obliegt der Winterdienst für die privaten Zufahrten und Zugänge inklusive die Entfernung der durch die maschinelle Strassenräumung entstandenen Schneemaden.

VI. Verwaltung und Benützung der Strassen

§ 36 Verwaltung

Die Verwaltung der Gemeindestrassen obliegt dem Gemeinderat.

§ 37 Leitungen auf Strassengebiet

Für das Verlegen von Leitungen irgendwelcher Art in und über Strassengebiet der Gemeinde (Wasser, GGA-Kanalisationsleitungen, elektrische Kabel, Freileitungen und dgl.) ist beim Gemeinderat eine Bewilligung einzuholen. Dem Gesuch, welches dem Gemeinderat 4 Wochen vor Baubeginn einzureichen ist, sind die entsprechende Pläne beizulegen.

Die ordnungsgemässe Wiederinstandstellung der Strassen- und Trottoiranlagen (Trottoirabsenkungen) ist nach den Weisungen der Gemeinde auszuführen und geht voll zu Lasten des Gesuchstellers.

§ 38 Lagerung von Material

Für die ausserordentliche Inanspruchnahme von Gemeindestrassen und dazugehörige Allmend durch Private, die länger als 3 Tage dauert, ist beim Gemeinderat eine Bewilligung einzuholen. Diese kann gegen eine Gebühr erteilt werden. Gegen die Höhe der Gebühr kann innert 10 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

Vorbehalten bleiben die für die Strassensignalisation geltenden Bundesvorschriften.

§ 39 Anlagen

Alle baulichen Einrichtungen und Lagerplätze sind so anzulegen und zu unterhalten, dass sie den auf dem Strassenareal verkehrenden Personen weder hinderlich noch gefährlich sind. Soweit solche Anlagen sichtbar sind, müssen sie so erstellt und unterhalten werden, dass sie einen ordentlichen Anblick darbieten. Die Hindernisse sind vorschriftsgemäss zu signalisieren und zu beleuchten.

§ 40 Beschädigung öffentlicher und privater Anlagen

Werden durch private Bauarbeiten die öffentlichen Strassen und Wege in Mitleidenschaft gezogen, so sind diese durch ein qualifiziertes Unternehmen und nach Weisungen der Gemeinde durch die Schadensverursacher auf eigene Kosten sofort instand zustellen oder zu reinigen.

Der Gemeinderat ist berechtigt, wenn erforderlich, alle Schadensbehebungs- und Reinigungsarbeiten auf Kosten der Verursacher durch ein Unternehmen oder durch die Gemeinde ausführen zu lassen.

Die Inanspruchnahme privater Grundstücke für Materialdeponien oder Fahrspurenerweiterungen ist nur mit Einwilligung der betroffenen Eigentümer erlaubt.



§ 41 Aufschüttungen und Abgrabungen

Bei Aufschüttungen oder Abgrabungen seitlich von Strassen ist der Böschungsfuss oder die Böschungskante 60 cm horizontal hinter der endgültigen Strassenlinie anzulegen. Die Böschungsneigung darf bei Abgrabungen das Verhältnis 4:5 (H:L) und bei Aufschüttungen das Verhältnis 2:3 nicht übersteigen.

§ 42 Pflanzungen

An Gemeindestrassen soll der Abstand der Bäume mindestens 3 m von der Strassenlinie bzw. –grenze betragen. Ausnahmen hiervon können durch den Gemeinderat gestattet werden. Der Strassenverkehr darf in keiner Weise beeinträchtigt werden.

§ 43 Strassennamen / Gebäudenummern

Der Gemeinderat benennt Strassen, Wege und Plätze.
Die Numerierung oder Umnnummerierung der Gebäude wird vom Gemeinderat nach Rücksprache mit der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung vorgenommen.
Die Nummern sind vom Hausbesitzer an einer von der Strasse aus gut sichtbaren Stelle anzubringen.
Beschädigte oder unleserlich gewordene Nummern sind auf Kosten des Gebäudeeigentümers zu ersetzen.
Bei allfälligen Änderungen von Strassennamen und Hausnummern gehen private Folgekosten zu Lasten der Betroffenen.

VII. Rechtspflege und Strafbestimmungen

§ 44 Anwendungen auf bestehende Bauten

Ist ein mit diesem Reglement in Widerspruch stehender Zustand geschaffen worden, so kann der Gemeinderat die Beseitigung unter Androhung der Ungehorsamsstrafe gemäss Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches verlangen.

§ 45 Rekurs

Gegen Entscheide und Verfügungen des Gemeinderates kann innert einer Frist von 10 Tagen seit Zustellung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

§ 46 Strafen

Zuwerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements werden analog den Bestimmungen des Kantonalen Baugesetzes bestraft.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 47 Inkrafttreten

Das vorstehende Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Namens der Einwohnergemeindeversammlung vom 23. Oktober 1995

Der Präsident: Die Verwalterin:

G. Oser M. Engel

Änderungen/Ergänzungen/Aufhebungen (chronologisch absteigend)

Datum	In Kraft seit	Betrifft	Bemerkung
23.10.1995			EGV
09.04.1996			Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft.